

Satzung des Waldritter Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Waldritter Berlin“.
- 2) Er hat den Sitz in Berlin.
- 3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Verwirklichung

- 1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - b) die Förderung der Jugendhilfe.
- 2) Das Erlernen von sozialen Fertigkeiten und ökologischer Verantwortung gehört dabei genauso dazu, wie die Stärkung kommunikativer und kreativer Kompetenzen. Für diese Zwecke führt der Verein folgende Tätigkeiten durch:
 - a) Im Rahmen der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung unter §2 1a) dieser Satzung organisiert und führt der Verein Fortbildungsmaßnahmen durch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder sowie für alle Personen, Vereine und Organisationen, die mit der Begleitung und Erziehung junger Menschen beauftragt sind.
 - b) Organisieren und durchführen von Freizeit- und Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche im Sinne der Jugendhilfe unter §2 1b) in Form von außerschulischer Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller, ökologischer und medienbezogener Bildung, Jugendarbeit in Kreativität, Spiel und Geselligkeit, innerdeutsche und internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung.
 - c) Methoden und Formate für unsere Jugendarbeit sind dabei u.a. Seminare, Workshops, pädagogisch angeleitete Erlebnis- und Bildungsspiele im Rahmen von Einzelaktionen, Ferienangeboten, Schulprojekten und/oder als regelmäßige Angebote mit Gruppen.
- 3) Er bezweckt insbesondere die Förderung sozialer, toleranter und kritischer Auseinandersetzung mit der Umwelt sowie mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Rahmen der politischen Jugendbildung.
- 4) Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.
- 5) Dazu kann der Verein Jugendzeltplätze, Naturerfahrungszentren, sowie Jugend-, Bildungsstätten, Erlebnis- und Begegnungsstätten sowie weitere satzungsgemäße Einrichtungen betreiben.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 7) Der Verein strebt die Integration aller Geschlechter-Perspektiven an, für die Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von allen Personen im Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Zahlung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung für Arbeits- und/ oder Zeitaufwand (pauschale Entschädigung) für Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Angemessene Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten (Jugend-, Übungsleiter, Betreuer etc.) können insoweit gezahlt werden, als diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen steuerfrei sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich, wenn nicht eine pauschale Entschädigung nach Absatz 6 gezahlt wird. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung und Ziele gemäß § 2 und §3 als verpflichtend anerkennt und unterstützt.
- 2) Es gibt folgende Mitgliedschaften:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
- 3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Jede natürliche oder juristische Person kann förderndes Mitglied werden, welche dem Verein regelmäßig oder unregelmäßig Beiträge in Form von Geld-, Sach- und/oder Dienstleistungen zukommen lässt.
- 4) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, welche die Satzung anerkennen und an ihrer Verwirklichung aktiv oder durch Bereitstellung von Mitteln mitarbeiten wollen. Kinder unter 7 Jahren und andere nicht geschäftsfähige Mitglieder gemäß BGB § 104 Absatz 1 werden von ihren Eltern oder Bevollmächtigten vertreten.
- 5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.
- 6) Fördermitglieder können natürliche Personen werden, die den Verein mit regelmäßigen materiellen, finanziellen oder anderen Spenden fördern. Fördermitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.
- 7) Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

- 8) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag muss von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt werden. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstands über die Annahme des Beitritts Antrags erworben. Die Bestätigung ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.
 - a) Personen, die rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder sonst diskriminierendes Gedankengut verbreiten oder vertreten und/oder Mitglied einer rechtsextremen Partei oder Organisation sind, können nicht Mitglied des Vereins werden.
- 9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 10) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 11) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Die Mitgliedsrechte und Funktionen ruhen bis zur endgültigen Entscheidung.
- 12) Ein Ausschluss kann außerdem bei Kundgabe rechtsextremer, rechtspopulistischer, rassistischer oder antisemitischer Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen, rassistischen oder antisemitischen Parteien und Organisationen erfolgen.
- 13) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Berliner Waldritter e. V. ist die Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen, rassistischen oder antisemitischen Parteien und Organisationen.

§ 5 Beiträge und Mittelbeschaffung

- 1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen.
 - b) Spenden und Sammlungserträgen.
 - c) Zuschüssen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Behörden.
 - d) Erträgen aus Veranstaltungen, Betrieben und gemeinnützigen Arbeiten.
- 2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Der Verein erhält Beiträge aus den Waldritter-Ortsvereinen innerhalb des eigenen Bundeslandes. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 3) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 4) Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig (siehe hierzu §1 Abs 4). Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so

kann das Mitglied gemäß des Verfahrens in §5 Abs 12 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

- 5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den*die Schatzwart*in unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das elektronische Versanddatum. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz), in einer gemischten Versammlung aus Anwesenheit und Videokonferenz oder anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenheit und Videokonferenz oder anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, welche den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist mit schriftlicher Vollmacht übertragbar. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag findet die Abstimmung geheim statt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in jeder Einladung hinzuweisen.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- 9) Die Mitgliederversammlung besitzt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufen und Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Bestellung zweier Rechnungsprüfer und einem Ersatz Rechnungsprüfer, sowie der Entgegennahme deren Berichts. Die Prüfenden dürfen nicht Mitglieder des Vorstands noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - d) Den Haushaltsplan zu beschließen
 - e) Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen (siehe § 6)
 - f) Über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - g) Über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wird
- 10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem*der Protokollführer*in und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben, welche zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu wählen sind. Das Protokoll ist den Mitgliedern per Post, Messenger oder E-Mail zuzusenden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem BGB-Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
 - a) Der BGB-Vorstand besteht, gemäß § 26 BGB, aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem*der Schatzwart*in.
 - b) Der Verein beabsichtigt, Personen verschiedener geschlechtlicher Identitäten zum Vorstand zu benennen.
 - c) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der Jugendvertretung sowie bis zu 5 Beisitzenden, je nach Aufgabenschwerpunkt des Vereins, z. B. Fundus-/ Gruppenverantwortliche*r, Verantwortliche*r für Pressearbeit/ Facilitymanagement, pädagogisch und/ oder psychologische*r Beirat/ Beirätin, etc.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den*die Schatzwart*in jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Dauerschuldverhältnissen, wie z. B. Arbeits- und Mietverträgen, der Verein von 2 Vorstandsmitgliedern zu vertreten ist.
- 3) Die BGB-Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im Gründungsvorstand wird der 1. Vorsitzende für 3 Jahre, der 2. Vorsitzende für 2 Jahre und der*die Schatzwart*in für ein Jahr gewählt, sodass jedes Jahr ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Die Annahme von Ämtern bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Im Falle der Abwesenheit der Erziehungsberechtigten bei der Mitgliederversammlung muss

- a) die Zustimmung des*der Erziehungsberechtigten innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung erfolgen und dem Vorstand eingereicht werden.
- b) für den Fall einer Ablehnung durch die Erziehungsberechtigten bereits in der Mitgliederversammlung ein*e volljährige*r Nachrücker*in gewählt werden.
- 4) Die Jugendvertretung wird ausschließlich von den Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt.
- 5) Dem BGB-Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - b) Bildung von Gruppen sowie Berufung der Leiterinnen und Leiter
 - c) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der BGB-Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer und sonstige Bevollmächtigte bestellen. Wenn der Vorstand aus überwiegend minderjährigen Mitgliedern besteht, müssen sie einen oder mehrere Geschäftsführer und sonstige Bevollmächtigte bestellen. Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand vorübergehend nur aus einem Mitglied, so ist dieser beschlussfähig.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären.
- 9) Über die Beschlüsse des Vorstandes in einer Sitzung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Jugendordnung

Die Waldritter Berlin beabsichtigen, eine sich regelmäßig treffende Kinder- und Jugendgruppe aufzubauen und zu fördern.

Diese soll sich, unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, selbst eine Jugendordnung geben. Die Jugendordnung wird auf einer Mitgliederversammlung festgelegt, ist jedoch nicht Teil der Satzung. Eine Änderung der Jugendordnung wird daher nicht als Satzungsänderung umgesetzt.

§ 10 Geschäftsführer

- 1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand wird diesem im hierzu erforderlichen Umfang rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen.
- 2) Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Solche Weisungen sind durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zu erteilen, wobei eine Bevollmächtigung insoweit möglich ist. Der Vorstand bestimmt auch die weiteren Einzelheiten, insbesondere den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers und die Vergütung seiner Tätigkeit.

§ 11 Satzungsänderung und Änderung des Zwecks

- 1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.
- 2) Da es sich bei der Änderung des Vereinszwecks um eine schwerwiegende Änderung mit möglichen Auswirkungen auf die Rechtsform des Vereins handelt, kann die Grundlage des Vereins (§2, §3) nur mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder verändert werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Waldritter e.V.“ (mit Sitz in Rosbach vor der Höhe, eingetragen beim Amtsgericht Friedberg) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.